

FR_GERICHTE 105 2019 87 vom 19. August 2019

FR Kantonsgericht, 2019-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_105_2019_87

FR: FR_GERICHTE 105 2019 87 du 19 août 2019

IT: FR_GERICHTE 105 2019 87 del 19 agosto 2019

Regeste

Urteil der Schuldbtreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts | Betreuung auf Pfändung (Art. 89-150 SchKG)

Erwägungen

E. 1

Nach einem Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts sind sowohl dieses selbst als auch die kantonalen Instanzen an die rechtliche Begründung gebunden, mit der die Rückweisung begründet wurde. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es ihnen wie auch den Parteien – abgesehen von allenfalls zulässigen Noven – verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden waren. Wie weit die Gerichte und die Parteien an die erste Entscheidung gebunden sind, ergibt sich aus der Begründung der Rückweisung, die sowohl den Rahmen für die neuen Tatsachenfeststellungen als auch jenen für die neue rechtliche Begründung vorgibt (vgl. BGE 143 IV 214 E. 5.3.3). Mit der Beschwerde gegen den neuen kantonalen Entscheid können daher keine Argumente vorgetragen werden, die das Bundesgericht schon in seinem Rückweisungsentscheid ausdrücklich verworfen hat oder die es im ersten Beschwerdeverfahren gar nicht prüfen musste, weil die Parteien sie nicht vorbrachten, obwohl sie dies hätten tun können und müssen. Entsprechend hat das kantonale Gericht nach der Rückweisung nur noch diejenigen Punkte zu beurteilen, die das Bundesgericht aufgehoben hat. Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt (vgl. Urteil BGer 5A_171/2019 vom 17. April 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2

Soweit darauf einzutreten war, hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut, hob den angefochtenen Entscheid auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Schuldbtreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts zurück. Das Bundesgericht hielt insbesondere fest, die Beschwerdeführer hätten im vorliegenden Fall eine blosser Hinterlegung des Forderungsbetrages angestrebt, was nach dem Gesagten problematisch sei. Das Betreibungsamt habe das Geld entgegengenommen und ungeachtet seiner Zusage umgehend an die Gläubiger weitergeleitet. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei indes mit der Überweisung an die Gläubiger keine Situation geschaffen worden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden könne. Stelle sich heraus, dass die Weiterleitung des hinterlegten Betrages an die Gläubiger nicht rechtmässig gewesen sei, sei es Sache des Betreibungsamtes, diesen wieder beizubringen. Dem Schuldner stehe insoweit ein auf dem Beschwerdeweg verfolgbare öffentlich-rechtlicher Anspruch gegenüber dem

Betreibungsamt zu (BGE 59 III 213 E. 3; 53 III 214 E. 3; 44 III 85 E. 1; LORANDI, a.a.o. N. 16 zu Art. 17). Daraus folge, dass der Beschwerde ungeachtet der Weiterleitung des hinterlegten Geldbetrages an die Gläubiger durchaus ein aktuelles und praktisches Interesse zukomme (vgl. Urteil BGer 5A_837/2018 vom 17. Mai 2019 E. 3.4).

E. 3.1

Art. 12 Abs. 1 SchKG verpflichtet das Betreibungsamt, Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen. Die Zahlung muss unzweifelhaft geeignet sein, die Betreibungsforderung ganz oder teilweise zu tilgen (BGE 72 III 6 E. 2). Die Zahlung muss somit bedingungs- und vorbehaltlos oder unter Bedingungen erfolgen, die vom Gläubiger akzeptiert werden.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Andernfalls liegt keine gültige Zahlung vor, die vom Betreibungsamt zurückgewiesen werden kann (EMMEL, in Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, Art. 12 N. 4 mit Hinweisen). Nicht entgegenzunehmen sind Zahlungen unter Vorbehalt oder auf Recht hin, Zahlungen im Zusammenhang mit einer bereits gelöschten oder einer durch Fristablauf erloschenen Betreibung, Zahlungen für einen nicht betreibenden Pfandgläubiger sowie bedingte Zahlungen, sofern die Bedingung nicht vom Gläubiger akzeptiert wird. Erst nachträglich angebrachte Vorbehalte oder Verbote, das Geld an den Gläubiger abzuliefern, können die Fortsetzung der Betreibung nicht hindern (WEINGART, in Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, Art. 12 N. 4 mit Hinweisen). Nimmt das Betreibungsamt eine Zahlung unter Vorbehalt jedoch entgegen, hat es den Schuldner zur Erklärung aufzufordern, ob er an der Bedingung festhält oder darauf verzichtet. Hält er daran fest oder reagiert er nicht auf die amtliche Aufforderung, ist ihm der bezahlte Betrag zurückzugeben. Lässt er die Bedingung fallen, ist das Geld dem Gläubiger abzuliefern, wie wenn die Zahlung von Anfang an bedingungslos erfolgt wäre. Ebenfalls darf das Geld dem Gläubiger ausbezahlt werden, wenn dieser von der Bedingung des Schuldners erfährt und diese freiwillig erfüllt (EMMEL, Art. 12 N. 4 mit Hinweisen). Durch die Zahlung an das Betreibungsamt erlischt die Schuld (Art. 12 Abs. 2 SchKG), wobei nur die vorbehaltlose und wirkliche Zahlung das Erlöschen der Schuld zur Folge hat, nicht aber die Entgegennahme von Zahlungssurrogaten. Als solche gelten z.B. das blosse Zahlungsversprechen, die Hinterlegung, die Verrechnung, der Wechsel oder Check und die Anweisung (WEINGART, Art. 12 N. 13 mit Hinweis). Geldsummen, über welche nicht binnen drei Tagen nach dem Eingange verfügt wird, hat das Betreibungsamt der Depositenanstalt zu übergeben (Art. 9 SchKG).

E. 3.2

Wie das Betreibungsamt in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2018 richtig ausführt, ist die blosse Hinterlegung des Forderungsbetrages nach Zustellung des Zahlungsbefehls nicht gesetzlich vorgesehen. In Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und obwohl die Software eine Hinterlegung nicht zulasse, wurde den Schuldnern ein Kontoauszug ausgehändigt, woraus hervorgeht, dass der Betrag von CHF 760.85 hinterlegt worden ist („consignation“, vgl. Beschwerdebeilage 4). Die von den Schuldnern angestrebte Hinterlegung ist als Zahlung unter Vorbehalt bzw. Zahlungssurrogat anzusehen. Bereits im Zeitpunkt der Zahlung auf dem Betreibungsamt brachten die Schuldner das Verbot an, das Geld an die Gläubiger abzuliefern. Dieses Verbot ist folglich von Bedeutung. Da das Betreibungsamt die Zahlung trotz Vorbehalt entgegengenommen hat, durfte der hinterlegte

Betrag nicht ohne weitere Abklärung an die Gläubiger weitergeleitet werden. Es handelte sich im Übrigen nicht um eine vorbehaltlose und somit wirkliche Zahlung, welche das Erlöschen der Schuld zur Folge hätte. Dem Gesagten zu Folge ist das Betreibungsamt anzuweisen, den weitergeleiteten Betrag von CHF 760.85 bei den Gläubigern zurückzufordern, den Schuldern zurückzuerstatten und die Beteiligungen Nr. eee und fff im Zeitpunkt der Rückerstattung wieder aufleben zu lassen. In diesem Zeitpunkt beginnt eine neue Frist von zehn Tagen zur Erhebung des Rechtsvorschlages. Zudem hat das Betreibungsamt das Gesuch der Schuldner um Vorlage der Beweismittel nach Art. 73 Abs. 1 SchKG zu behandeln und allfällige innert Frist erhobene Rechtsvorschläge einzutragen. Die Schuldner werden darauf hingewiesen, dass die Bestreitungsfrist, also die zehntägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages, durch das Begehren um Einsicht in die Beweismittel nicht beeinflusst wird.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5

E. 4

Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen. II. Das Betreibungsamt wird angewiesen, den Betrag von CHF 760.85 bei C._____ und D._____ zurückzufordern und A._____ und B._____ zurückzuerstatten. Im Zeitpunkt der Rückerstattung leben die Beteiligungen Nr. eee und fff wieder auf. Das Gesuch um Vorlage der Beweismittel nach Art. 73 Abs. 1 SchKG ist zu behandeln. Allfällige innert der zehntägigen Frist erhobene Rechtsvorschläge sind einzutragen. III. Es werden keine Kosten erhoben. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 19. August 2019/fju Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.